B 50 - A.13-11-0018.01 - I 73 Bad Kreuznach, den . Februar 2022

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**B 50, Anbau von Standstreifens zw. der K 55 bei Simmern und der L 162 bei Riesweiler (Abschnitt I)**

**hier: Südlicher Standstreifen**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, an die Bundesstraße 50 (B 50) zwischen der Kreisstraße 55 (K 55) bei Simmern und der Landesstraße 162 (L 162) bei Riesweiler (Abschnitt I) auf einer Länge von insgesamt ca. 2.260 m beidseitig einen Standstreifen anzubauen.

Der Anbau der Standstreifen beginnt im Anschluss an den höhenfreien Knotenpunkt B 50/ K 55 bei Simmern und endet vor dem Unterführungsbauwerk der L 162 im Bereich des höhenfreien Knotenpunktes B 50/ L 162 bei Riesweiler. Die Standstreifen erhalten jeweils eine Breite von ca. 2,50 m zuzüglich 0,50 m breiten Randstreifen. Des Weiteren werden die bestehenden Ein- und Ausfädelungsstreifen in ihrer Länge angepasst bzw. optimiert. Das Bauwerk 6011 201 (Unterführung „Im Industriepark“) bei ca. Bau-km 1+750 bleibt baulich unverändert. In diesem Bereich werden die Standstreifen eingezogen. Darüber hinaus ist im Zuge des Ausbaus eine Deckenerneuerung im Bereich der B 50 vorgesehen.

Das Oberflächenwasser der B 50 wird über Mulden und Längsleitungen zu den beiden vorhandenen Regenrückhaltebecken RRB I (südliches Anschlussohr K 55) und RRB II (nördliches Anschlussohr L 162) sowie zu dem Regenrückhaltebecken „Industriepark“ geführt. Zum Ausgleich der Wasserführung werden die beiden Regenrückhaltebecken I und II baulich angepasst und mit einer schwimmenden Tauchwand ausgestattet, die evtl. Leichtflüssigkeiten zurückhält. Durch die Anpassung der Entwässerung verringert sich die Einleitmenge in das Regenrückhaltebecken des Industrieparks.

Im Laufe des Baurechtsverfahrens haben sich sowohl naturschutzrechtliche Bedenken von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde sowie lärmschutzrechtliche Bedenken durch die Stadt Simmern und der Ortsgemeinde Argenthal ergeben. Da diese Bedenken lediglich den nördlichen Standstreifen betreffen, wurde das Verfahren gesplittet. Die Bauerlaubnisse für den südlichen Standstreifen liegen alle vor. Sobald das Baurechtsverfahren für den nördlichen Standstreifen abgeschlossen ist, erfolgt eine separate Entbehrlichkeitsentscheidung.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 06.12.21 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte, M.: 1:25.000
3. Übersichtslageplan, M.: 1:5.000
4. Übersichtshöhenplan, M.: 1:5.000/500

5) Lagepläne, M.: 1:1.000

6) Höhenpläne, M.: 1:1.000/100

7) Lageplan Entwässerung, M.: 1:1.000

8) Landespflegerische Maßnahmen

9) Grunderwerb

10) Kostenermittlung

11) Querschnitte

12) Immissionstechnische Untersuchungen

13) Wassertechnische Untersuchungen

14) Umweltfachliche Untersuchungen

15) Sonst. Pläne und Unterlagen

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Stadt Simmern
2. Ortsgemeinde Mutterschied
3. Ortsgemeinde Argenthal
4. Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
5. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
6. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
7. Forstamt Simmern
8. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern
9. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz
11. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Referat Erdgeschichte, Koblenz
12. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Mainz
13. Stemmler Bus GmbH, Kastellaun
14. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
15. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz
16. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
17. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
18. Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen
19. Wasserzweckverband Rhein-Hunsrück-Wasser, Dörth
20. Creos Deutschland GmbH, Homburg
21. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
22. Vodafone / Kabel Deutschland, Trier

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 07.12.21. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

**IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlage 1**):

* Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen
* Deutsche Telekom
* Westnetz GmbH

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Stadt Simmern hat in den Stadtratssitzungen am 26.01.22 und 12.10.22 der Maßnahme und dem Grunderwerb zugestimmt. Die Bedenken hinsichtlich erhöhter Geräuschimmissionen werden im Zuge des nördlichen Standstreifen-Anbaus weiter thematisiert (siehe **Anlage 2**).

 Der Grunderwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich „Rheinbacher Höfe“ ist entbehrlich, da der Fichtenbestand zwischenzeitlich abgestorben ist und das Forstamt die Bäume selbst fällt.

**IV/3.** Die Ortsgemeinde Argenthal sieht eine Betroffenheit des „Wacholderhofes“. Die Ortsgemeinde fordert, die Immissionstechnische Untersuchung auf den Wacholderhof auszudehnen und ggf. Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen (siehe **Anlage 3**).

 Da sich der Wacholderhof zum einen auf der nördlichen Anbauseite befindet und zum anderen Teil der Planungsmaßnahme „B 50, Anbau von Standstreifen zw. AS L 162 bei Riesweiler und K 49 bei Argenthal“ ist, wird für den südlichen Anbau des Standstreifens keine Betroffenheit gesehen.

**IV/4.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen hat mit Schreiben vom 03.03.2022 mitgeteilt, dass sie sich den Ausführungen der beteiligten Ortsgemeinden anschließt.

**IV/5.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 05.01.22 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 4.1**).

 Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Rheinbach und den Rinkenbach (Gewässer III. Ordnung) ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese wurde mit Schreiben vom 07.12.21 bei der oberen Wasserbehörde gestellt und mit Bescheid vom 18.08.22 erteilt. Die hierin genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten (siehe **Anlage 4.2**).

 Die obere Landesplanungsbehörde hat mitgeteilt, dass die Planung gem. Landesentwicklungsprogramm IV innerhalb des freizuhaltenden Korridors für die Realisierung einer Hochgeschwindigkeitsbahn zum Flughafen Frankfurt-Hahn liegt (Ziel Z 147 des LEP IV). Aus diesem Grund wurde der SGD mit Schreiben vom 17.01.23 zugesagt, dass bei Realisierung der Hochgeschwindigkeitsbahn auf die Nutzung der Standstreifen verzichtet wird und diese zurückgebaut werden (siehe **Anlage 4.3**).

**IV/6.** Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück hat mit Schreiben vom 23.02.22 ihre Gesamtstellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 5.1**).

 Die Untere Verkehrsbehörde fordert die Errichtung eines Wildschutzzaunes.

 Die Untere Wasserbehörde hat darauf hingewiesen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist. Diese wurde mit Schreiben vom 07.12.21 bei der SGD beantragt und genehmigt.

 Die Untere Naturschutzbehörde hat lediglich zum nördlichen Anbau Bedenken geäußert und weitere Untersuchungen gefordert. Aufgrund dessen wurde das Baurechtsverfahren gesplittet. Dem südlichen Anbau hat die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 11.07.22 zugestimmt. Die hierin genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten (siehe **Anlage 5.2**).

**IV/7.** Das Forstamt Simmern hat mit Schreiben vom 14.01.22 ihre Stellungnahme abgegeben. Hierbei hat das Forstamt Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht geäußert, da durch den Anbau der Standstreifen, die Fahrbahn näher an den angrenzenden Waldrand rückt (siehe **Anlage 6**).

Im Bereich des südlichen Anbaus („Rheinbacher Höfe“) ist der Fichtenbestand allerdings zwischenzeitlich abgestorben, so dass das Forstamt die Bäume vorzeitig fällen muss. Der Einwand hat sich somit erübrigt. Dem Forstamt wurde zugesagt, dass die Straßenmeisterei bei der Verkehrssicherung behilflich ist.

**IV/8.** Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz hat mit Schreiben vom 13.12.21 mitgeteilt, dass bisher keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt sind. Verweist hierbei aber auf die grundsätzliche Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. §§ 16 bis 21 DSchG RLP (siehe **Anlage 7**).

**IV/9.** Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 06.01.2022 mitgeteilt, dass sie grundsätzlich keine Bedenken hat. Die Hinweise bezüglich der Sicherstellung zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges betreffen den nördlichen Standstreifen und sind daher zu vernachlässigen (siehe **Anlage 8**).

**IV/10.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Fachteam Grunderwerb für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II 42 (für die Ausschreibung)

 II 50

MSM Simmern

 Postfach im Hause

2) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

3) I 33, I 61, II/PM I, II 60/ PM I 10, III, IV, I 70, I 71a/ I 81a, zur Kenntnisnahme

4) I 62 zur Kenntnis (FLISTRA-Neo)

5) CD 36 a/ CD 11 b mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**6) WV bei I 73**